Deutscher Bundestag **Drucksache 14/5376**

14. Wahlperiode 20. 02. 2001

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Fraktion der PDS – Drucksache 14/5191 –

Presseberichte über einen geplanten Aufbau einer „Zentral-Datei für linke Gewalttäter“ beim Bundeskriminalamt

Nach Presseberichten sollen die Innenminister der Länder planen, eine „zentrale Datei für linke Gewalttäter“ beim Bundeskriminalamt (BKA) zu errichten (u. a. Bild, 22. Januar 2001, ddp, 22. Januar 2001). Diese solle „nach dem Vorbild der Kartei ‚Gewalttäter rechts‘ auch gewalttätige Linksextremisten“ erfassen.

Vorbemerkung

Die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren hat in ihrer 165. Sitzung vom 24. November 2000 die Einrichtung der Dateien „Gewalttäter Rechts“ und „Gewalttäter Links“ beim Bundeskriminalamt beschlossen. Die Dateien dienen der Polizei zur Verhinderung und Verfolgung politisch rechts oder links motivierter Straftaten und sind hinsichtlich der Speicherungssachverhalte deckungsgleich. Der genaue Umfang der insbesondere zu speichernden Straftaten ist der Antwort zu Frage 2c zu entnehmen.

1. Treffen die Berichte über die geplante Errichtung einer solchen Datei zu?

Ja

2. Wenn ja:

   a) Auf welcher gesetzlichen Grundlage soll diese Datei wann und wie eingerichtet werden?

Rechtsgrundlage für die Datei „Gewalttäter Links“ ist § 34 i. V. mit §§ 5, 7, 8, 9 und 13 Bundeskriminalgesetz (BKAG).

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 14. Februar 2001 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Die Datei ist wegen Eilbedürftigkeit durch die Amtsleitung des Bundeskriminalamtes am 23. Januar 2001 im Wege der Sofortanordnung gemäß § 34 Abs. 3 BKAG errichtet worden. Die Anhörung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Beteiligung der Innenministerien und Senatsinnenverwaltungen der Länder werden deshalb nachgeholt. Die Beantwortung der folgenden Fragen erfolgt daher auf der Grundlage der derzeitigen Errichtungsanordnung für diese Datei, die im Hinblick auf die ausstehenden Beteiligungen noch Änderungen unterworfen sein kann.

Die technische Realisierung ist für Ende Februar 2001 vorgesehen. Die Festlegung der organisatorischen Abläufe zur Einrichtung der Datei ist noch nicht abgeschlossen, so dass die Bund-Länder-Verbundanwendung derzeit noch nicht in der Praxis genutzt wird. Als selbständige Datei wird die Verbundanwendung beim Bundeskriminalamt erst im Rahmen des neuen polizeilichen Informationssystems voraussichtlich im Jahre 2003 verwirklicht. Bis dahin erfolgt ein „Übergangsbetrieb“ unter Nutzung von bestehenden Datenfeldern der Datei Personenfahndung des polizeilichen Informationssystems (INPOL).

b) Welche Daten sollen in dieser Datei genau erhoben werden?

Die Datei soll Personendaten, Ereignisdaten, Sachdaten und Verwaltungsdaten enthalten.

c) Welche „Gewalttaten“ von Personen sollen dazu führen, dass diese Personen in dieser Datei gespeichert werden?

Die Datei dient der Polizei zur Verhinderung und Verfolgung politisch links motivierter Straftaten und erfasst insofern nicht nur „Gewalttaten“ im engeren Sinne. In der Datei sollen Erkenntnisse aus eingeleiteten und abgeschlossenen Ermittlungsverfahren sowie rechtskräftigen Verurteilungen besonders in folgenden Fällen erfasst werden:

- Straftaten und Anwendung von Gewalt gegen
  - Leib und Leben oder
  - fremde Sachen mit der Folge eines nicht unerheblichen Schadens
- Bildung krimineller Vereinigungen (§ 129 StGB)
- Bildung terroristischer Vereinigungen (§ 129a StGB)
- Gefährliche Eingriffe in den Verkehr (§§ 315 ff. StGB)
- Störung öffentlicher Betriebe (§ 316b StGB)
- Nötigung (§ 240 StGB)
- Verstöße gegen das Waffengesetz
- Brandstiftung (§§ 306 ff. StGB)
- Verstöße gegen das Sprengstoffgesetz
- Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion (§ 308 StGB)
- Volksverhetzung (§ 130 StGB)
- Anleitung zu Straftaten (§ 130a StGB)
- Bildung bewaffneter Haufen (§ 127 StGB)
- Landfriedensbruch (§§ 125, 125a, 126 Abs. 1 Nr. 1 StGB)
- Hausfriedensbruch (§§ 123, 124 StGB)

- Gefangenenbefreiung (§ 120 StGB)
- Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (§§ 113 f. StGB)
- Raub- und Diebstahlsdelikte
- Straftaten nach § 27 Versammlungsgesetz

d) Sollen in dieser Datei nur rechtskräftig verurteilte Personen erfasst werden oder auch Personen, gegen die lediglich Ermittlungsverfahren laufen?

e) Ist für die Aufnahme einer Person in diese Datei eine einmalige Straftat oder ein Ermittlungsverfahren ausreichend oder müssen dazu wiederholte Straftaten vorliegen?

Aufnahme in die Datei „Gewalttäter Links“ finden aus den unter 2c genannten Ermittlungsverfahren und rechtskräftigen Verurteilungen die Daten von

- Beschuldigten;
- Rechtskräftig Verurteilten;
- Personen, gegen die Personalienfeststellungen, Platzverweise und Ingewahrsamnahmen zur Verhinderung anlassbezogener Straftaten angeordnet wurden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Personen zukünftig Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen werden (§ 8 Abs. 5 BKAG);
- Personen, bei denen Waffen oder andere gefährliche Gegenstände sichergestellt bzw. beschlagnahmt wurden, wenn der Betroffene sie in der Absicht mitführte, anlassbezogene Straftaten zu begehen (soweit die Erfassung nicht schon wegen des Verstoßes gegen das Waffengesetz oder Versammlungsgesetz erfolgt ist; § 8 Abs. 5 BKAG).

f) Wie lange sollen diese Daten gespeichert werden?

Die Errichtungsanordnung für die Datei legt eine Aussonderungsprüffrist für Erwachsene und Jugendliche von grundsätzlich 5 Jahren und für Kinder von grundsätzlich 2 Jahren fest (§ 32 Abs. 3 BKAG). Eine Verlängerung der Speicherung ist möglich, sofern die Voraussetzungen nach § 32 BKAG weiterhin gegeben sind.

g) Welche Behörden und/oder andere Stellen sollen die Auskünfte aus dieser Datei bekommen?

Zum Abruf sind die Staatsschutzdienststellen der Länder, die Landeskriminalämter, das Bundeskriminalamt, die Grenzschutzämter, die Grenzschutzdirektion sowie alle Polizeibehörden der Länder und die Dienststellen des Bundesgrenzschutzes berechtigt. Die Abfrage erfolgt auf elektronischem Weg unter Nutzung der bestehenden technischen Strukturen des polizeilichen Informationssystems INPOL.

h) Welche Auskunftsansprüche haben Verurteilte oder Verdächtige gegen das BKA, wenn sie erfahren wollen, ob sie in dieser Datei geführt werden?

Die Auskunftserteilung richtet sich nach § 19 BDSG in Verbindung mit § 12 Abs. 5 BKAG; die Auskunft erteilt das BKA im Einvernehmen mit der Stelle, die die datenschutzrechtliche Verantwortung für die gespeicherten Daten, namentlich für die Rechtmäßigkeit der Erhebung, die Zulässigkeit der Eingabe sowie die Richtigkeit oder Aktualität der Daten trägt.

i) Welche Möglichkeiten haben Verurteilte oder Verdächtige, um eine Streichung ihrer Daten aus dieser Datei zu erreichen?

Verurteilte oder Verdächtige können grundsätzlich die Streichung ihrer Daten aus Dateien beantragen. Die Daten sind zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig oder nicht mehr erforderlich ist (§ 32 Abs. 2 und § 9 Satz 1 BKAG).

3. Wenn nein, gibt es andere Pläne der Innenminister zur Errichtung einer ähnlichen Datei?

Siehe Antwort zu Frage 2.

4. Seit wann besteht im BKA die Datei „Gewalttäter rechts“?

a) Welche Daten werden in dieser Datei auf welcher gesetzlichen Grundlage erfasst?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

b) Welche „Gewalttaten“ von Personen führen dazu, dass Personen in dieser Datei erfasst werden?

Die Datei dient der Polizei zur Verhinderung und Verfolgung politisch rechts motivierter Straftaten und erfasst ebenfalls nicht nur „Gewalttaten“ im engeren Sinne. Hinsichtlich der inhaltlichen Darstellungen wird auf die Antwort zu Frage 2c verwiesen.

c) Wurde diese Definition von „Gewalttaten“ in den letzten Jahren geändert, analog zur „Bereinigung“ der Daten über „rechtsextreme Gewalt“ in den Berichten des Bundesamtes für Verfassungsschutz (vgl. Bundestagsdrucksache 14/4352)?

Die Definition des Begriffes „Gewalttaten“ wurde aktuell u. a. für die Datei „Gewalttäter Rechts“ erarbeitet. In die Datei „Gewalttäter Rechts“ werden jedoch nicht nur „Gewalttaten“ im engeren Sinne sondern politisch rechts motivierte Straftaten eingestellt. Insofern wird ergänzend auf die Frage 4b verwiesen.

d) Wie viele rechtsextreme Gewalttäter sind in dieser Datei erfasst (bitte Angaben jeweils zum Ende der letzten Jahre)?

Da sich diese Datei sowohl technisch als auch organisatorisch gerade erst in der Realisierung befindet, sind gegenwärtig noch keine Personen erfasst.

e) Wird in dieser Datei auch eine evtl. Organisationszugehörigkeit der rechten Gewalttäter erfasst?

Falls der erfassenden Polizeibehörde eine Organisation bekannt ist, kann diese als „Gruppenzugehörigkeit“ erfasst werden.

f) Wenn ja, wieso war dann die Bundesregierung bis vor kurzem nicht in der Lage, Angaben zu Gewalttaten von NPD-, JN-, DVU- und anderen Mitgliedern rechtsextremer Organisationen zu machen (vgl. Bundestagsdrucksache 14/4056)?

Unter Berücksichtigung der Beantwortung zu Frage 4e und der Tatsache der erst vor kurzem erfolgten Einrichtung und der technischen Realisierung der Datei Ende Februar 2001 ist insofern kein Widerspruch zu früheren Aussagen erkennbar.

g) Wie oft wurde diese Datei von anderen Polizeibehörden in Anspruch genommen?

h) Wie viele dieser Inanspruchnahmen erfolgten im Zusammenhang mit der Vorbereitung auf rechtsextreme Demonstrationen?

Entfällt im Hinblick auf die Einrichtung und Realisierung der Datei Ende Februar 2001.

5. Bestehen nach Kenntnis der Bundesregierung vergleichbare Dateien auf Länderebene?

   Wenn ja, welche?

Es handelt sich um eine Verbunddatei mit gemeinsamer Nutzung durch Bund und Länder.

Die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren hat am 24. November 2000 des Weiteren beschlossen, dass sie auf der Grundlage der jeweiligen Polizeigesetze zusätzliche geeignete Ansätze der Länder zur Verfolgung politisch motivierter Störer durch eine dv-technische Erfassung solcher Personen im Rahmen der Gefahrenabwehr sieht.

Bisher liegen dem Bundeskriminalamt keine Mitteilungen über die Einrichtungen derartiger Dateien auf Länderebene vor.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333